

habingegen werden die zu zahlenden Beiträge zum Allgem. Deutschen Gehilfenverband 1 Tblr. pro Quartal nicht übersteigen.

Sobald fünfzig Mitglieder ihren Beitritt erklärt, ist der Verband als constituirte anzusehen.

Die Verathung der Statuten findet nach Constituirung des Verbandes und Wahl des Vorstandes durch letzteren statt.

Sofortige Beitrittserklärung befreit von Zahlung des Eintrittsgeldes, während man von den nach Constituirung des Verbandes Beitretenden ein Eintrittsgeld erheben wird.

In Anbetracht dieses wollen Sie Ihre event. Eintrittserklärung möglichst umgehend an den Vorsteher des Buchhandlungs-Gehilfenvereins zu Leipzig, Herrn Eduard Baldamus (in der J. G. Hinrichs'schen Verlagsbuchhandlung) einsenden.

Leipzig, im September 1872.

Braunschweig: Der Vorstand d. „Robinson“, Verein jüngerer Buchhblr. J. Riedel. J. Zwifler.

Essen: Der Vorstand des Buchhandlungs-Gehilfenvereins „Eule“. Carl Groffe. Ed. von Spölna.

Dresden: Der Vorstand des Buchhandlungs-Gehilfenvereins. Carl Graf. Adolph Urban. Max Demuth.

Königsberg: Der Vorstand des „Complet“. Eugen Heinrich. Eduard Krause. Paul Juettner.

Leipzig: Der Vorstand des Buchhandlungs-Gehilfenvereins. Ed. Baldamus. Joh. Kracht. Joh. Pörfert. Jul. Taubenheim.

New-York: Der Vorstand des Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenvereins. W. Schlotterbeck. E. Gruner. E. Haffer. E. Lipperheide. A. Seerin. R. Schuster. J. Ganzel.

Miscellen.

Aus Berlin, 20. Sept. schreibt man der Dtsch. Allg. Ztg.: „Ueber das so lange erwartete Reichs-Preßgesetz sind in letzter Zeit vielfache, zum Theil einander widersprechende Nachrichten veröffentlicht worden. Dem gegenüber möchten wir darauf hinweisen, daß gerade vor Jahresfrist die bis dahin festgehaltene Absicht, dem Reichstage in der damals bevorstehenden Session einen Preßgesetzentwurf vorzulegen, aufgegeben worden ist, und zwar unter der ausdrücklichen Verheißung, die Vorlage in der nächsten Session einzubringen, weil die Zeit bis zu ihrer Fertigstellung zu kurz sei. Seitdem hat die preußische Regierung thatsächlich einen solchen Entwurf ausarbeiten lassen und zur Begutachtung an die einzelnen Bundesregierungen geschickt, deren Rückäußerungen indessen bisher noch nicht vollständig vorliegen. Wie man hört, wären aber dem ursprünglichen Entwurfe auch noch mehrere Ergänzungen hinzugefügt und dadurch eine weitere Verzögerung herbeigeführt worden. In entscheidenden Kreisen hofft man, diese Angelegenheit jedenfalls in der nächsten Reichstags-Session zur Erledigung zu bringen.“ — In Uebereinstimmung mit dieser Nachricht meldet auch die Allg. Ztg., die Ausarbeitung des Entwurfes des Reichs-Preßgesetzes, welcher demnächst dem Bundesrath vorgelegt werden sollte, habe nun begonnen, und zwar habe man sich schließlich dahin geeinigt: auf das Recht der vorläufigen Beschlagnahmen von Zeitungen zu verzichten.

Die Kölnische Zeitung sagt über die Beschlüsse des Juristentages betreffs der Presse: „Im Allgemeinen ist anzuerkennen, daß sich der Juristentag für das sogenannte Repressivsystem zum Unterschiede von der Präventivbehandlung der Preßgewerbe erklärt hat. Der diesfallige erste Absatz des Abtheilungsbeschlusses, welcher allerdings manches betont, worüber kaum mehr gestritten wird, hat im Plenum auch keine Anfechtung gefunden. Gegen das Cautions- und Concessionswesen, das Verlangen von Pflichteremplaren, Entziehung des Postdebito etc. kann man jetzt noch die Autorität des Juristentages ins Feld führen. Nach dem eigenthümlichen Hergange bei der Verathung des zweiten Beschlusses der Abtheilung: »Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften, ebensowohl die richterliche als die administrative, ist unzulässig«, könnte es zweifelhaft scheinen, was der Juristentag in seiner Gesamtheit mit der Ablehnung dieser

Erklärung bezwecken wollte. Angesichts der verschiedenen Aufklärungen, welche seitdem in der Presse laut geworden sind, scheint es festzustehen, daß sich für die polizeiliche Beschlagnahme von Drucksachen so gut wie Niemand erklärte (!) und ihre Verwerflichkeit auch im Plenum anerkannt wurde. Nur die absolute Verweigerung der richterlichen vorläufigen Beschlagnahme, welche der Referent nicht mit der wünschenswerthen Präcision gegen etwaiges Mißverständnis vertheidigt zu haben scheint, rief den Widerspruch hervor, welcher nach etwas desultorischer und überstürzter Verhandlung und bei einem Abstimmungsmodus, der nachträglich zu gewichtigen Ausstellungen Anlaß gab, zur Ablehnung des ganzen Passus mit geringer Mehrheit führte. Es ist uns von Augenzeugen mitgetheilt worden, daß die Anzahl der Abstimmenden in der Abtheilung am Tage vorher entschieden größer war, als in der Plenarversammlung. Aus allem möchten wir den Schluß ziehen, daß die Frage der provisorischen Beschlagnahme durch Richterspruch noch einer weiteren Erörterung bedarf. Wesentliche, allgemein anerkannte Nachtheile der polizeilichen Beschlagnahme sind auch mit der richterlichen verbunden und die für den Staat und das Publicum sich ergebenden Vortheile beim Ausschlusse der richterlichen »vorläufigen« Beschlagnahme dürften die Inconvenienzen und vereinzelten Nachtheile dieses Grundsatzes schließlich überwiegen. Diesen Standpunkt der Abzweigung beider Systeme unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, nicht der Preßgewerbe allein, hat man, soweit wir die Verathungen des Juristentages verfolgen konnten, nicht scharf und ausschließlich genug im Auge gehabt, und aus dem Streben, zu viel beweisen zu wollen, erklären wir uns namentlich den Beschluß des Plenums, welcher der Sache eigentlich aus dem Wege geht. Die Frage, ob die Preßvergehen ausnahmsweise den Geschworenen statt den sonst für Vergehensfälle zuständigen Gerichten zugewiesen werden sollen, konnte nach dem Wortlaute des Absatzes 3 der auf die Presse bezüglichen Beschlüsse als verneint gelten; allein der Referent Dr. Jacques hat im Plenum, ohne Widerspruch zu finden, erklärt, daß dies die Meinung der Abtheilung keineswegs gewesen sei, sondern die Kompetenzfrage außerhalb der gepflogenen Verhandlung stehe. Infolge dessen nahm die Mehrheit des Plenums einen Antrag auf materielle Erörterung dieses Punktes nicht an. Wir bedauern dies, denn wir hätten einen ausdrücklichen Ausspruch des Juristentages dafür gewünscht, daß Preßvergehen nicht »ausnahmsweise«, wie der verkehrte Ausdruck lautet, sondern ihrem Wesen gemäß von Männern aus dem Volke abgeurtheilt werden. Andern Culturvölkern scheint dies selbstverständlich. Wenn in der Debatte über die Ersetzung der Jury durch Schöffen ein Freund der letztern Einrichtung, der Oberappellationsgerichtsrath und Reichstagsabgeordneter Dr. Becker von Oldenburg, mit allem Nachdruck erklärte: »Solange die richterliche Unabhängigkeit noch nicht völlig gesichert sei, werde er niemals für Beseitigung der Jury stimmen«, so möchten wir dieses Argument ebenso gut für die Aburtheilung politischer und namentlich Preßvergehen durch Geschworene, natürlich wie überall nur unter wirksamer Theilnahme des Schwurgerichtspräsidenten, geltend machen.“

Aus dem Reichs-Postwesen. — Vom 1. October d. J. ab kann auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn den unter Band (Verschnürung) gegen ermäßigte Taxe beförderten Büchern eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt, und in die Bücher eine Widmung handschriftlich eingetragen werden.

— Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Dieselben werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.